

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

220/219

Kredit

Finanzierung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung der CO₂-Emissionen bei bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur in Deutschland. Außerdem wird die Errichtung von KfW-Energieeffizienzhäusern mit niedrigem Energiebedarf und CO₂-Ausstoß gefördert. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. In den meisten Verwendungszwecken werden die Vorhaben zudem mit Tilgungszuschüssen des Bundes unterstützt.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind die nachfolgend aufgeführten Träger von Investitionsmaßnahmen an Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das zuständige Finanzamt.
- Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP-Modelle, z. B. Contracting). Voraussetzung ist, dass die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredites von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund genutzt werden.

Für kommunale Gebietskörperschaften steht das KfW-Programm "IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 217/218) zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Gefördert wird:

1. Die energetische **Sanierung** von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude erreichen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



KfW-70

Effizienzhhaus



KfW-100

Effizienzhhaus



KfW-Denkmal

Effizienzhhaus

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

2. Die Umsetzung von **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur.

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- a. Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- b. Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inkl. Ladestellen)
- c. Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- d. Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- e. Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- f. Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
- g. Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

Für Baudenkmale sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418) Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

3. Die **Errichtung** oder der Ersterwerb energieeffizienter Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen.

Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70

Förderfähig sind auch alle **sonstigen Maßnahmen**, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z. B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter inklusive des hydraulischen Abgleichs von Wärme- und Kälteverteilsystemen)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Förderfähig sind ausschließlich Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der geltenden EnEV und der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418).

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Einbindung eines Sachverständigen

Sachverständige

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 0056) zu quantifizieren und zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV für die dort genannten Nachweise ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude.

Wir empfehlen die Einbindung eines qualitätsgeprüften Sachverständigen für Nichtwohngebäude aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der Kategorie "Energieeffizienz Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)" unter www.energie-effizienz-experten.de.

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzhäusern oder Einzelmaßnahmen an Baudenkmalen sind ausschließlich die in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführten Sachverständigen der Kategorie "KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" zugelassen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination eines Kredites aus dem Programm "IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 220/219) mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 600 000 0065).

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites aus diesem Programm und eines Zuschusses des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden:

- im Rahmen des Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des BAFA (www.bafa.de)
- oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" (www.kfw.de/271) gefördert.

Am 23. Juli 2014 hat die Kommission die Genehmigungsentscheidung für das EEG 2014 erlassen. Die Genehmigung beinhaltet in Randziffer 142 die Auflage, dass Förderungen, die auf Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, nicht mit anderen Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten kumuliert werden können. Daher ist die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Kredites und einer Förderung nach dem EEG 2014 für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert.

Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben. Diese Kreditobergrenze kann überschritten werden, sofern das Vorhaben eine besondere Förderungswürdigkeit besitzt.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Zinssatz

- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von Ihrem Kreditinstitut festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet das Kreditinstitut den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem"(Formularnummer 600 000 0038).

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihrem Kreditinstitut vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.
- Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 6 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird beginnend 12 Monate und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge fällig.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen erhalten Sie einen Tilgungszuschuss.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche (unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Flächen, berechnet gemäß DIN 277):

Sanierung:

- | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| – KfW-Effizienzhaus 70 | 17,5 % des Zusagebetrages; | maximal 175 Euro pro m ² |
| – KfW-Effizienzhaus 100 | 10,0 % des Zusagebetrages; | maximal 100 Euro pro m ² |
| – KfW-Effizienzhaus Denkmal | 7,5 % des Zusagebetrages; | maximal 75 Euro pro m ² |
| – Einzelmaßnahmen | 5,0 % des Zusagebetrages; | maximal 50 Euro pro m ² |

Neubau:

- | | | |
|------------------------|--|------------------------------------|
| – KfW-Effizienzhaus 55 | 5,0 % des Zusagebetrages; | maximal 50 Euro pro m ² |
| – KfW-Effizienzhaus 70 | Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt. | |

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung des Formulars "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) durch die KfW folgt.

Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des "Bestätigung nach Durchführung" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens.

Antragstellung

Sicherheiten, Unterlagen,
Mittelverwendung,
Beihilferechtliche Regelungen,
Subventionserheblichkeit

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Kreditinstitut.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141). Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist:
 - **220** bei Neubauten
 - **219** bei Sanierungen sowie bei Einzelmaßnahmen anzugeben.
- Das KfW-Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 0056).
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen "De-minimis"-Regelung (Komponente 1): Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075).
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 2): Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Kreditinstitut.
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4): Anlage "Beihilfefähige Investitionsmehrkosten", (Formularnummer 600 000 2421).
- Bei Überschreiten der Kreditobergrenze von 25 Mio. Euro eine ergänzende Vorhabenbeschreibung zu den Energieeffizienzwirkungen.

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilferechtliche Regelungen

Im Programm "IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren" vergibt die KfW Beihilfen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- "De-minimis"-Beihilfen gemäß "De-minimis"-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) (Komponente 1).
- "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26.06.2014) (Komponente 2).
- "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Die KfW ist verpflichtet, Kredite mit gewährten Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Artikel 9 Abs. 1 lit.c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie nach Ziffer 4.7. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der EU-Kommission vom 21. Mai 2014 (Amtsblatt der EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen finden Sie im Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen"(Bestellnummer 600 000 0065).

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber dem Kreditinstitut nachzuweisen und innerhalb von 9 Monaten nach Vollausszahlung des Kredits gegenüber der KfW im Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) wie folgt zu belegen:

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

- Der Kreditnehmer bestätigt die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen und bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418)
- Das Kreditinstitut bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel und reicht die "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) bei der KfW ein.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen (siehe unter "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers") müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Auskunft und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

Innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)
- Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzhauses:
 - die vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418).
- Bei Einzelmaßnahmen:
 - alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418).
- Bei der Sanierung von Baudenkmälern:
 - die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.
- Beim Ersterwerb:
 - die vorgenannten Unterlagen zum KfW-Effizienzhaus; anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers).

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt dem Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) bei.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren das geförderte Gebäude verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW und auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Grundsätzlicher Hinweis

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und –nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/219

Anlage

Technische Mindestanforderungen (Bestellnummer 600 000 3418)